

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Lippspringe

- vom 08.05.2013 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung vom 06.05.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Lippspringe vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bad Lippspringe, 08.05.2013

gez.

Andreas Bee
(Bürgermeister)

Tarif-Nr.	<u>Gegenstand</u>	Gebühr in Euro
1.	Kopien und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,50 1,00
	im Format DIN A3 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	2,50 2,00
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen jeweils	2,50
b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20
3.	Abgabe von Schriftstücken ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren-freiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	pauschal	25,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	
	jeweils	3,00

7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	
	jeweils	5,00
8.	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
	mindestens jedoch	48,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
a)	bis 40 Seiten ohne GAEB-Datei	15,00
b)	bis 40 Seiten mit GAEB-Datei	20,00
c)	für jede weitere angefangene 5 Seiten	1,00
12.	Plots	
	Ausfertigung von Bebauungs-, Bauleit-, Kanalbau- und sonstigen technischen Plänen oder Auszügen aus diesen Plänen mittels Plotter in Farbe	
a)	DIN A2	15,00
b)	DIN A1	17,00
c)	DIN A0	19,00
d)	über DIN A0 je m ²	21,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Ausstellung von beitragsrechtlichen Bescheinigungen	
	pauschal	22,50
15.	Befreiungen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Lippspringe	
	pauschal	25,00
16.	Genehmigung für die Herrichtung von Grundstückseinfahrten einschließlich Abnahme	
	pauschal	40,00

17.	Benutzung von städt. Anlagen (Sporthallen, Lehrschwimmbecken, Schulküche, etc.)	pro Stunde (=60 Min.) bis zu 5 Std.
	<p>Die seitens der Stadt Bad Lippspringe für ihre Schulen errichteten Anlagen (Sporthallen, Lehrschwimmbecken, Schulküche, etc.) stehen diesen vordringlich für schulische Zwecke zur Verfügung. Außerhalb der Nutzungszeiten der Schulen stehen die Anlagen den Bad Lippspringer Sportvereinen, Verbänden und anderen Institutionen gegen Vorlage einer gültigen Haftpflichtversicherungspolice kostenfrei für regelmäßige Trainingszeiten zur Verfügung. Die Zuweisung bzw. Verteilung von Trainingszeiten wird durch die Stadtverwaltung auf Antrag geregelt.</p> <p>Eine Nutzung durch Dritte (Sportvereine, Verbände, andere Schulträger, usw.) außerhalb der regelmäßigen Trainingszeiten erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von abzuschließenden Nutzungsverträgen und nach Vorlage einer gültigen Haftpflichtversicherungspolice. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben. In diesen Fällen sind regelmäßig die tatsächlichen Kosten für die zusätzliche Reinigung der Anlagen und die anfallenden Kosten für einen zusätzlichen Einsatz von Personal der Stadt Bad Lippspringe außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten zu erstatten.</p> <p>Bei einer Nutzung städtischer Anlagen durch Auswärtige oder in der Stadt Bad Lippspringe ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Personengruppen, deren regionaler Fachverband nicht dem Landessportbund angeschlossen ist, werden Benutzungsentgelte wie folgt erhoben :</p>	
	Sporthallen	
a)	Drei-fach-Sporthalle	30,00
b)	Zwei-fach-Sporthalle	25,00
c)	Concordia-Halle (alt)	15,00
d)	Concordia-Halle (neu)	25,00
	Sportfreianlagen	
a)	Sportplätze	15,00
b)	Trainingsbeleuchtung	7,50
	Hallen-/Freibäder	
a)	Lehrschwimmbecken	35,00
b)	Thermal-Freibad	60,00
	Sonstige Räume	
a)	Schulküche	20,00
b)	Klassenraum	10,00
c)	VHS-Raum (klein)	8,00
d)	VHS-Raum (groß)	10,00
	<p>Teile von Stunden werden nicht berechnet.</p> <p>Mit den genannten Gebühren sind die Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, etc.) abgegolten.</p> <p>In besonders begründeten Fällen kann auf die Erhebung von Benutzungsentgelten verzichtet werden.</p> <p>Keine Gebühr wird erhoben für einzelne Veranstaltungen, die der Bildung und Weiterbildung dienen sowie kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und Volksbildungswerken angeboten werden.</p>	

